C/2026/5093

30.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12635 — ITOCHU / DENTSU / DENTSU SOKEN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5093)

1. Am 23. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ITOCHU Corporation („ITOCHU“, Japan),

— Dentsu Group Inc. („Dentsu Group“, Japan),

— Dentsu Soken Inc. („Dentsu Soken“, Japan), derzeit unter der alleinigen Kontrolle der Dentsu Group.

ITOCHU und Dentsu Group werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Dentsu Soken übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 31. August 2026 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ITOCHU ist eine Handels- und Investmentgesellschaft, die in den Bereichen Textilien, Maschinen, Metalle und Mineralien, Energie und Chemikalien, Lebensmittel, Wohnraum und Immobilien, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Dienstleistungen tätig ist,

— Die Dentsu Group ist weltweit auf Werbung und Kommunikation spezialisiert.

3. Dentsu Soken ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Erbringung von IT-Dienstleistungen und -Beratung, einschließlich Systemintegration, IT-Beratung, Softwareentwicklung, Auslagerung von Geschäftsprozessen und Lösungen für den digitalen Wandel, vor allem in Japan.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12635 — ITOCHU / DENTSU / DENTSU SOKEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË